



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION

VR China

1) Verwendungszwecke:

- Ausstellungen und Messen
- Berufsausrüstung
- Warenmuster (der chinesische Zoll hat die vorübergehende Verwendung von Umschließungen und Containern eingeschränkt)
- Sportartikel (nach nationalem Recht)

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Chinesisch oder Englisch. Andernfalls muss eine autorisierte Übersetzung in einer der beiden Sprachen vorgelegt werden.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich - mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Carnetgültigkeit müssen das alte und das neue Carnet sowohl der österreichischen als auch der chinesischen Zollverwaltung vorlegt werden

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Von der chinesischen Zollverwaltung wurden keine Einschränkungen mitgeteilt

Abfertigung während der amtlichen Öffnungszeiten

Besonderheiten:

1) Im Rahmen der vorübergehenden Einfuhr müssen die Carnetdaten unbedingt elektronisch erfasst werden, damit sie im chinesischen Zoll-IT-System verwendet werden können. Dies wird durch den chinesischen Zollbürgen (CCPIT/CCOIC) erledigt.

Die Büros des chinesischen Zollbürgen, die direkt an internationalen Flughäfen und Häfen eingerichtet sind übernehmen die Eingabe gegen Entgelt. Der Zoll selbst übernimmt die Datenerfassung nicht.

a) Die Einfuhranmeldung unbegleitet eingeführter Waren muss beim Eingang in das bzw. beim Ausgang aus dem chinesischen Zollgebiet von einem zugelassenen Agenten oder einem von der Zollverwaltung hierzu ermächtigten Unternehmen vorgenommen werden. Beinahe alle ein- und ausfuhrabfertigenden chinesischen Unternehmen verfügen über Mitarbeiter, die hierzu von der chinesischen Zollverwaltung ermächtigt worden sind.

b) Die Ein- und Ausfuhrdeklaration von im Handgepäck eingeführten Waren kann vom Carnetinhaber selbst vorgenommen werden.

c) Die Wiederausfuhrfrist wird nach den Regelungen festgelegt, die in den in Punkt 1. genannten Konventionen vorgegeben sind (Regelfrist). Eine Fristverlängerung kann in Ausnahmefällen seitens der Zollverwaltung genehmigt werden.

2) Für Carnetwaren, die durch Frachtführer bzw. Spediteure transportiert werden, muss vor der Präsentation von Ware und Carnet der Kontakt mit dem Büro d. chinesischen Zollbürgen (CCPIT/ CCOIC) für die elektronische Erfassung hergestellt werden. Bei Carnetwaren, die im Reisegepäck befördert werden muss zuerst der chinesische Zoll eine Überprüfung des Haftungsdokuments vornehmen. Anschließend ist innerhalb von 3 Arbeitstagen die elektronische Registrierung durch CCPIT durchzuführen.

3) Hat der chinesische Zoll bei Einfuhr der Ware nach China die Wiederausfuhrfrist begrenzt, kann der Carnetinhaber bei Bedarf eine Verlängerung bis zum Gültigkeitsdatum des Carnets beantragen. Dieser Antrag ist bei der Zollstelle zu stellen, die die Einfuhr der Ware abgefertigt hat, und zwar mindestens 30 Tage vor Ablauf der vom chinesischen Zoll festgesetzten Wiederausfuhrfrist. Bei Nichteinhaltung wird eine Zollstrafe eingehoben.

4) Vorübergehend eingeführte Fahrzeuge müssen nach dem Ende der Messe/Ausstellung wiederausgeführt werden, außer wenn sie eine Einfuhrgenehmigung des Wirtschaftsministeriums von China erhalten. Gebrauchte oder rechts gesteuerte Fahrzeuge bedürfen vor der Einfuhr der vorherigen Genehmigung.

5) Wenn es notwendig ist, die Ware vom Einfuhrzollamt zu einem Inlandszollamt zu transportieren, müssen ausreichend Transitblätter im Carnet vorhanden sein

6) Wichtig: vom Zoll Chinas werden nur Carnets akzeptiert, die eine eindeutige Identifizierung der Ware ermöglichen. Dies kann durch eine genaue Warenbeschreibung Serien- oder Fabrikationsnummern, Farbe, Größe oder sonstige Identifikationsmerkmale erfolgen.

Allgemeine Warenbezeichnungen werden nicht akzeptiert.

Von der Verwendung von handschriftlich ausgefüllten Carnets ist dringend abzuraten.

7) Der chinesische Zoll kann zusätzliche Nachweise verlangen um zu überprüfen, dass die Ware tatsächlich dem angegebenen Verwendungszweck zugeführt wird - z.B. Nachweis der Platzmiete bei einer Messe, Vertrag oder Vereinbarung über durchzuführende Arbeiten

**Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet**

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2020